

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

tung, die völlig durch die Bestimmungen des Artikels VII gerechtfertigt sei; diese gäben der k. u. k. Regierung ein klares und absolutes Recht auf ein vorheriges Abkommen auf der Grundlage des Kompensationsprinzips. Im übrigen treffe der Artikel VII nicht Unterscheidungen oder Einschränkungen irgendwelcher Art zwischen zeitweiliger und dauernder Okkupation. Sein Wortlaut sei deutlich und lasse keinen Zweifel, daß unsere Okkupationen unter seine Bestimmung fielen. Er fügte hinzu, unsere Okkupation von Valona habe sich intensiver gestaltet mit der Sendung weiterer Truppen und mit den Maßnahmen, welche von den Behörden, die wir dort eingeseßt hätten, getroffen worden seien.

Als wir dann auf die Auseinandersetzung zu sprechen kamen, die ich mit dem Grafen Berchtold über die Unterscheidung zwischen zeitweiliger und ganz kurzer Okkupation gehabt hatte, sagte mir Baron Burian, jedwede Okkupation, die von der k. und k. Regierung in Serbien infolge einer militärischen Operation seitens der österreichisch-ungarischen Truppen vorgenommen würde, gäbe uns das Recht, von Kompensationen in Gemäßheit des Artikels VII zu sprechen.

Ich antwortete dem Baron Burian, mit dieser Erklärung, von der ich Kenntnis nähme, verliesse er die vom Grafen Berchtold behauptete These, der einen Unterschied zwischen zeitweiliger und ganz kurzer Okkupation mache, und gelange somit dazu, die von uns dem Artikel VII gegebene Auslegung als zutreffend anzuerkennen. Der Baron schloß damit, daß er mir sagte, er habe geglaubt, angesichts dieser Kompensationsforderungen uns die beiden obigen Gegenforderungen nach Kompensationen präsentieren zu sollen, die jedoch keineswegs bezweckten, die Erörterung der von uns präsentierten Forderung zu verhindern. Ihm sei jedoch die Wahl des gegenwärtigen Augenblicks für ihre Formulierung günstig erschienen, um jede zwischen uns schwebende Frage aus dem Wege zu räumen, [sowie] das Terrain von allem zu befreien, was in Zukunft irgendeinen Reibungsfall erzeugen könnte. Er fügte hinzu, er glaube ganz besonders auf diesem Punkt bestehen zu sollen und ließ mich wissen, daß man darum nicht diese seine Gegenvorschläge so auslegen dürfe, als ob sie von bösem Willen und von wenig freundschaftlichem Gefühl hinsichtlich unserer diktiert seien.

Wie Em. Erzellenz gesehen haben wird, ist Baron Burian auch jetzt keineswegs gestimmt, in erschöpfender Weise auf unsere Fragen zu antworten. Er verschanzt sich hinter die Schwierigkeit, die österreichische und die ungarische Regierung dazu zu bringen, die besagten Forderungen entgegenzunehmen.